



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Nordamerikastudien  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.239)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 23. Februar 2011  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.26)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1111, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 239). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Nordamerikastudien ist ein mit guten Leistungen absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss. <sup>2</sup>Das abgeschlossene Studium muss in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Nordamerikastudien stehen und vorzugsweise eine geschichts-, politikwissenschaftliche oder amerikanistische Ausrichtung aufweisen.



- (2) Der Master Nordamerikastudien baut konsekutiv auf den Kern- und Ergänzungsfächern Geschichte, Politikwissenschaft und Anglistik/Amerikanistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.
- (3) Es können Bewerber mit einem Bachelorabschluss (B.A.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit den Kern- und Ergänzungsfächern (120 LP und 60 LP) Geschichte und/oder Politikwissenschaft und/oder Anglistik/Amerikanistik in den Masterstudiengang Nordamerikastudien aufgenommen werden, wenn sie ihr Studium mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber mit Abschlüssen in einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein historisches, politikwissenschaftliches oder amerikanistisches Studium, mit Relevanz zum angestrebten Masterabschluss, im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können und dieses mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben. <sup>4</sup>Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz
- (5) <sup>1</sup>Studienvoraussetzungen sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. <sup>2</sup>Genauerer regelt § 3 Abs. 2.
- (6) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. <sup>2</sup>Über die Zulassung in den Studiengang und die Relevanz der erbrachten Studienleistungen entscheidet der Masterausschuss Nordamerikastudien aufgrund der unter § 4 aufgeführten Kriterien. <sup>3</sup>Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

### § 3

#### Zulassungsantrag

- (1) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
  - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - b) Motivationsschreibens in englischer Sprache, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt
  - c) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Absatz 2
  - d) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
  - e) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.



- (2) <sup>1</sup>Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die über einen Bachelorabschluss in Anglistik/Amerikanistik verfügen oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. <sup>3</sup>Der Sprachnachweis kann alternativ in einem Prüfungsgespräch oder schriftlichen Test erbracht werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Englischkenntnissen trifft der Masterausschuss.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):
- Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
  - Motivationsschreiben,
  - wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
  - fachlich relevante Berufstätigkeit,
  - Zusätzlich kann der Masterausschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.
- (2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

#### **§ 5 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### **§ 6 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Nordamerikastudien vermittelt die Fähigkeit, die kulturelle, historische und politisch-gesellschaftliche Komplexität Nordamerikas wissenschaftlich fundiert zu analysieren. <sup>2</sup>Der Studiengang ist interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. <sup>3</sup>Er ermöglicht den Studierenden den Erwerb eines breiten und zugleich fokussierten und theoretisch fundierten Wissens über Nordamerika.



- (2) <sup>1</sup>Seine Kernbereiche liegen in der Geschichte, der Politik sowie der Kultur und Literatur Nordamerikas, auch unter Berücksichtigung der Stellung Nordamerikas in der Welt und im Vergleich zu Europa. <sup>2</sup>Daneben werden Aspekte des Rechtssystems, der Sprache, der Soziologie, der Wirtschaft, der Philosophie, der Medien und der Kunst berücksichtigt. <sup>3</sup>Die konkrete Ausgestaltung des Studienplanes passt sich den Interessenschwerpunkten und Bedürfnissen der Studierenden an, sowohl über Schwerpunktbildung in den Kernbereichen wie auch durch Importmodule. <sup>4</sup>In jedem Fall haben die Absolventen durch die Erlernung und selbständige Kombination sowie Anwendung historischer, sozialwissenschaftlicher sowie literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsmethoden einen interdisziplinären und innovativen Zugang zu den vielschichtigen Problemen Nordamerikas erlangt. <sup>5</sup>Die Möglichkeit zur Forschungsspezialisierung und zur Absolvierung von Praktika erlaubt ihnen die Anbindung des Studienganges an ihre jeweiligen Berufsziele.
- (3) Die Anwendung der im Masterstudiengang erworbenen Methoden, Fähigkeiten und Kenntnisse eröffnet den Absolventen, je nach Spezialisierung, ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, insbesondere in der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, Behörden, interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. <sup>5</sup>Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen. <sup>6</sup>Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. <sup>7</sup>Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. <sup>8</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>9</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Nordamerikastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>10</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang Nordamerikastudien ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Das Studium umfasst Module aus den Fächern Nordamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Amerikanistik. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen eines der Fächer als Studienschwerpunkt und Kernbereich aus, in dem 30 Leistungspunkte zu erwerben sind. <sup>4</sup>In den beiden anderen Fächern sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erreichen. <sup>5</sup>Desweiteren sind das Modul Interdisziplinäres Integrationsseminar sowie ein Modul aus dem Bereich der individuellen Ergänzung im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>6</sup>Für das abschließende Modul der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.



- (4) <sup>1</sup>Studierende, die Nordamerikanische Geschichte als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Sozialgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Kulturgeschichte). <sup>2</sup>In den Ergänzungsbereichen Politikwissenschaft und Amerikanistik sind die jeweiligen Pflichtmodule Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie Research I und Skills and Topics I zu absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die Politikwissenschaft als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Politikwissenschaft I, Politikwissenschaft II und Politikwissenschaft III. <sup>2</sup>In den Ergänzungsbereichen Nordamerikanische Geschichte und Amerikanistik sind zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) sowie die Amerikanistik-Pflichtmodule Research I und Skills and Topics I zu absolvieren.
- (6) <sup>1</sup>Studierende, die Amerikanistik als Kernbereich wählen, absolvieren die Amerikanistik-Pflichtmodule „Research I“ und „Skills and Topics I“ sowie eines der Wahlpflichtmodule „Research II“ und „Skills and Topics II“. <sup>2</sup>Aus den Ergänzungsbereichen Politikwissenschaft und Nordamerikanische Geschichte sind die Pflichtmodule Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) zu absolvieren.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in dem von den Studierenden gewählten Kernbereich verfasst.
- (8) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 8

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das im individuellen Ergänzungsbereich wählbare Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 9

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



## § 10

### Praxismodul, Forschungsaufenthalt

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der individuellen Ergänzung kann ein Praktikum oder ein Forschungsaufenthalt absolviert werden. <sup>2</sup>Vor Antritt ist die Genehmigung des Modulverantwortlichen einzuholen.
- (2) <sup>1</sup>Das insgesamt mindestens sechswöchige Praktikum (240 Stunden) kann in Bereichen: der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, in Behörden, in interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. <sup>3</sup>Das Portfolio sollte einen Praktikumsbericht enthalten. <sup>4</sup>Es können darüber hinaus weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen.
- (3) Der insgesamt mindestens sechswöchige Forschungsaufenthalt kann in den USA, in Kanada oder in einer einschlägigen deutschen oder europäischen Einrichtung (z.B. Bibliothek, Archiv, Forschungsinstitution) absolviert werden und ist in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

## § 11

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 12

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena